

FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung

WA1 / 2 allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO (siehe textliche Festsetzungen)

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,3 zulässiges Höchstmaß nach § 19 BauNVO
 GFZ 0,6 zulässiges Höchstmaß nach § 20 BauNVO
 II/ II+D Zahl der zulässigen Vollgeschoße

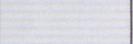
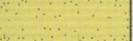
Baulinien, Baugrenzen, Bauweise

-  offene Bauweise
-  nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (siehe textliche Festsetzungen)
-  Reihenhäuser (siehe textliche Festsetzungen)
-  Baulinie
-  Baugrenze

Verkehrsflächen

-  Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
-  Verkehrsfläche
-  Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
-  Verkehrsberuhigter Bereich gemäß §42, Abs. 4a StVO
-  Fläche für private Stellplätze
-  Garagen
-  Einfahrtsbereich

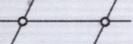
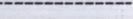
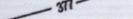
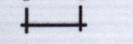
Grünordnung

- Bepflanzung**
-  Bäume zu erhalten
-  Bäume zu pflanzen
- Grünflächen**
-  öffentliche Grünflächen
-  Verkehrsgrün
-  private Grünflächen
-  Spielplatz
-  Regenrückhaltebecken
- Verkehrsflächen**
-  Mehrzweckstreifen mit Gebäudezufahrten

Sonstige Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
-  Abgrenzung der Bauweise
-  Hauptfirstrichtung
-  zu entfernen

Hinweise

-  bestehende Grundstücksgrenze
-  geplante Grundstücksgrenze
-  bestehendes Hauptgebäude
-  bestehendes Nebengebäude
-  Flurnummer
-  Parzellnummer
-  Höhenlinie
-  Schnittverlauf
-  Sichtdreieck

VERFAHRENSVERMERKE

Verfahrensvermerke:

Der Bebauungsplan-Entwurf vom 07.10.1999 hat mit Begründung vom 11.11.1999 bis 13.12.1999 im Rathaus Fürstenzell öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 03.11.1999 bekanntgemacht. Der Markt hat mit Beschluß vom 16.12.1999 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.

Fürstenzell, 20.01.2000



MARKT FÜRSTENZELL

Holler
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, das ist am 20.01.2000 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan hat vom 20.01.2000 bis 04.02.2000 im Rathaus Fürstenzell öffentlich ausgelegt. Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 20.01.2000 bekanntgegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Fürstenzell, 07.02.2000



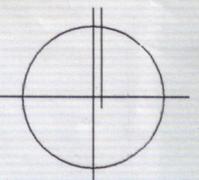
MARKT FÜRSTENZELL

Holler
1. Bürgermeister

GEMEINDE FÜRSTENZELL

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

ALLMANNBERGER WIESE - OST



16.12.1999

M 1/1000

STÄDTEBAU

ARCHITEKTEN DIPL. ING.
E. WENZL + M. HUBER
MARIA AM SAND 7
94152 VORNACH/INN
TEL.: 08503 / 9343-0 FAX: 08503 / 9343-20

GRÜNORDNUNG

LANDSCHAFTSARCHITEKT
H. BRENNER
AM BUCHENHANG 10
84036 LANDSHUT
TEL.: 0871 / 42986 FAX: 0871 / 41891